



## Fragen und Antworten zu rechtlichen Folgen des Corona-Virus

Nachfolgend beantworten wir die aktuell im Zusammenhang mit dem Corona-Virus am häufigsten von unseren Mandanten gestellten Fragen.

### **I. Verhältnis Studio – Mitglied aus dem „Mitgliedschaftsvertrag“**

*1. Ein Mitglied hat sich mit dem Corona-Virus infiziert.*

*a) Steht dem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu?*

Nein, genauso wie bei einer normalen Grippe kann das Mitglied bei der Viruserkrankung nicht außerordentlich kündigen. Etwaige Beeinträchtigungen sind nur kurzfristig und hindern das Mitglied nicht, zukünftig die Leistungen des Studios in Anspruch zu nehmen.

*b) Kann das Studio gegenüber dem infizierten Mitglied außerordentlich kündigen?*

Nein, auch hier gilt, dass etwaige Beeinträchtigungen nur kurzfristig vorhanden sind.

*c) Kann ein erkranktes Mitglied vom Training ausgeschlossen werden?*

Ein erkranktes Mitglied ist hochgradig ansteckend. Gerade bei sportlichen Tätigkeiten, die schweißtreibend sind, besteht ein gravierendes Risiko, dass andere Mitglieder oder Mitarbeiter über eine Tröpfcheninfektion angesteckt werden.

Deshalb kann das Mitglied für die Dauer der Erkrankung von der Nutzung des Studios ausgeschlossen werden.



d) *Muss für die Zeit in der das Mitglied krankheitsbedingt ausgeschlossen wird eine kostenlose Ruhezeit eingeräumt werden?*

Nein!

Dennoch kann dies ggfls. aus Image- bzw. Kundenbindungsgesichtspunkten sinnvoll sein.

## **II. Maßnahmen falls Mitglieder und/oder Mitarbeiter infiziert sind.**

Sind Mitarbeiter infiziert, so müssen diese zum Arzt gehen und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einholen. Es greifen die allgemeinen Regelungen, nämlich dass der Arbeitgeber für sechs Wochen zur Entgeltfortzahlung verpflichtet ist und danach Krankengeld gezahlt würde. In diesen Fällen würde auch eine Verpflichtung des Mitarbeiters bestehen, sich krank zu melden, sodass in dem unwahrscheinlichen Fall, dass eine solche Krankmeldung nicht vorliegen würde, das Recht des Studios besteht, den Mitarbeiter nach Hause zu schicken, ohne dass das Entgelt weiter gezahlt werden müsste.

Einem infizierten Mitglied ist, wie bereits dargestellt, ebenfalls der Zutritt zu verwehren.

## **III. Eventuelle Maßnahmen des Staates**

Nachfolgend stellen wir die rechtlichen Konsequenzen dar, wenn das Studio durch einen Bescheid der Ordnungsbehörde geschlossen würde.

### **1. Verhältnis Studio - Mitarbeiter**

a) *Muss das Gehalt für die Mitarbeiter weiter gezahlt werden?*

Nach der Lehre vom Betriebsrisiko trägt der Arbeitgeber Gefahren, wie sie Gegenstand dieser Frage sind. Dies bedeutet, dass das Studio den Lohn weiterzahlen müsste, ohne dass der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft anbieten muss.



*b) Ist der Lohnfortzahlungsschaden versichert?*

Die Deckung von Betriebsunterbrechungen infolge von Infektionskrankheiten ist bei den meisten Versicherungen ausgeschlossen. Voraussetzung für das Greifen des Versicherungsschutzes ist in der Regel ein Sachschaden, der jedoch bei Epidemien fehlt. Die Versicherungsbedingungen sind vor dem Hintergrund der Viruserkrankungen der letzten Jahre, wie z.B. Ebola oder Sars sogar verschärft worden. Zwar gab es in der Vergangenheit Entwicklungen, sogenannte „non damage Business Interruption“-Versicherungen anzubieten. Diese haben sich nach unserer Kenntnis jedoch nicht durchgesetzt. Im Einzelfall kann es jedoch möglich sein, dass eine sogenannte Betriebsausschließungsversicherung greift, welche den Schaden ersetzen würde, der durch eine behördliche Schließungsanordnung entsteht. Eine solche Versicherung ist jedoch für Unternehmen insbesondere der Lebensmittelbranche angedacht, sodass in der Regel ein solcher Schaden nicht versichert ist.

**Tipp:**

Prüfen Sie Ihre Versicherungsbedingungen.

Es bleibt abzuwarten, wie die Versicherungswirtschaft auf die aktuelle Krise reagieren und neue Versicherungsangebote unterbreiten wird.

**Gegebenenfalls Kurzarbeit**

**Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.**

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen **Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert** sind.

Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus **Lieferungen ausbleiben** und **dadurch die Arbeitszeit verringert** werden muss oder **staatliche Schutzmaßnahmen** dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.



## *2. Verhältnis Studio Mitglied*

### *a) Muss das Mitglied im Fall einer Schließung des Studios den Beitrag weiter zahlen.*

Nein. Wenn das Studio seine Leistung nicht erbringen kann, entfällt auch der Anspruch auf die Gegenleistung, also die Beitragszahlung.

Aktuell ist nur schwer vorstellbar, dass der Staat derartige massive Eingriffe in die Unternehmensführung durchführt. Sollte jedoch z.B. eine Schließung für einen Zeitraum von zwei Wochen erfolgen, so hätte das jeweilige Mitglied nur ein Minderungsrecht für diesen Zeitraum.

Sollte ein derartiger Fall eintreten, müsste im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob diese Minderungsrechte abgewehrt werden können. Ebenso natürlich auch, ob Ansprüche gegen die Behörde/den Staat bestehen (sog. Amtshaftungsansprüche).

### *b) Behörde verhängt Quarantäne / Ausgangssperre für das Mitglied*

Fall im Extremfall die Behörde für ein betroffenes Mitglied eine Quarantäne oder sogar für mehrere Menschen eine Ausgangssperre verhängen würde, so könnte auch dies kein Sonderkündigungsrecht des Mitgliedes begründen. Es handelt sich um eine zeitlich befristete Anordnung.

### *c) Bundesregierung empfiehlt öffentliche Veranstaltungen zu meiden*

Sollte die Bundesregierung, so wie etwa bei großen Messen, eine Empfehlung aussprechen, öffentliche Veranstaltungen nicht aufzusuchen, würde dies ein Sonderkündigungsrecht des Mitglieds begründen?

Nein, auch eine solche Empfehlung würde kein Sonderkündigungsrecht auslösen.



#### **IV. Handlungspflichten des Studios?**

Grundsätzlich bestehen keine besonderen allgemeinen Handlungsverpflichtungen des Studios. Jeden Unternehmer trifft aber die sogenannte Verkehrssicherungspflicht, d. h. die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass von dem Betrieb keine Gefahren ausgehen. Deshalb muss Erkrankten bei erkannten Infektionen der Zutritt verwehrt werden, egal, ob es sich dabei um Mitarbeiter, Mitglieder, Lieferanten oder andere Personen handelt.

#### **Tipp:**

Die Entwicklungen sind aktuell dynamisch und allenfalls begrenzt vorhersehbar.

Wir empfehlen, die Mitglieder hinsichtlich des Virus zu informieren und Grundregeln zu empfehlen. An gut zugänglichen Stellen sollten Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Hierzu besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Dennoch dokumentiert der Studiobetreiber damit, dass er die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht ernst nimmt. Zudem wird damit die Fürsorgebereitschaft gegenüber den Mitgliedern und Mitarbeitern dokumentiert.

Als Hilfestellung haben wir am Ende dieses Textes für Sie eine exemplarische Musterinformation vorbereitet, die Sie z.B. im Eingangsbereich aushängen können. Diese können Sie selbstverständlich abändern und/oder neu formulieren.

#### *1. Gibt es eine Meldeverpflichtung des Studios bei einem Verdachtsfall?*

Nein. Das Studio selbst trifft keine Meldeverpflichtung bei einem Verdachtsfall.

Ärzte, Krankenhäuser und Rettungsdienste hingegen sind nach der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz hinsichtlich des erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China auftretenden Corona-Virus zur Meldung verpflichtet.



## 2. Weitere Handlungen des Studios?

Ob ein Studio für den Zeitraum in dem das Virus medial eine derart hohe Beachtung findet für ältere und/oder gesundheitlich angeschlagene Mitglieder „Sonderruhezeiten“ oder ähnliches anbieten will, ist eine rein unternehmerische Entscheidung. Dies zeigt auf der einen Seite, dass die eigene Verkehrssicherungspflicht ernst genommen wird. Allerdings könnte dies auch ältere bzw. gesundheitlich beeinträchtigte Mitglieder verunsichern.

## V. Mustertext eines „Virenschutz“- Hinweises

Liebes Mitglied,

keine Nachrichtensendung vergeht ohne Informationen zu dem Corona-Virus. Da es bei der Nutzung unserer Studios zwangsläufig auch zu einer Vielzahl von Kontakten kommt, möchten wir Dich in Deinem und unserem Sinne wie folgt sensibilisieren:

Zunächst halten wir es für eine Selbstverständlichkeit, dass jeder bei Verdacht einer entsprechenden Erkrankung unser Studio nicht vor einer ärztlichen Freigabe aufsucht. Als Krankheitszeichen für den Virus kann es zu Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber kommen. Zum Teil soll es auch zu Durchfall kommen. Der Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar, wobei der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist. Damit kommt eine indirekte Übertragung, insbesondere auch über Hände, in Betracht.

Beim Husten und Niesen können eine Vielzahl von Krankheitserregern versprüht und über einen Tröpfcheninfektion auf andere übertragen werden. Hier können einfache Hygieneregeln helfen, eine Infektion zu vermeiden. Beim Husten oder Niesen sollte ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt sein. Ferner wird die Empfehlung ausgesprochen, sich dabei umzudrehen. Grundsätzlich gilt sowohl beim Naseputzen, als auch beim Niesen oder Husten, sich danach grundsätzlich die Hände zu waschen.

Auch wir wollen unseren Beitrag dazu leisten, mögliche Infektionsrisiken zu reduzieren. Deshalb haben wir für Dich im Rezeptionsbereich Desinfektionsmittel vorgehalten, welches Du gerne beim Betreten des Studios und im weiteren Bedarfsfall nutzen kannst. Durch das Desinfizieren Deiner Hände leistest Du Deinen Beitrag zur Reduzierung der Verbreitung von Viren.

Unser Team steht Dir jederzeit für Fragen oder Anregungen zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen